

Erläuterungen zur neuen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reichshof bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof vom 17.10.2017

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage der Neufassung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist und das bisherige Feuerschutzhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) gleichzeitig mit dem Ablauf des 31.12.2015 abgelöst hat sowie auf der Grundlage der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich die Notwendigkeit, eine neue Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reichshof bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu entwerfen und zu erlassen. Hierbei wurden im Wesentlichen die Bestimmungen der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW berücksichtigt und übernommen.

Im Einzelnen ergeben sich zum neuen Satzungsentwurf folgende Erläuterungen und Hinweise:

Zu Rechtsgrundlage/Präambel:

Die aktuellen Gesetzesbestimmungen wurden berücksichtigt.

Zu § 1 Leistungen der Feuerwehr:

Die Absätze 1-3 entsprechen der vorliegenden Mustersatzung bzw. der aktuellen Gesetzeslage des BHKG.

Zu § 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten:

Die nach § 52 BHKG möglichen Kostenersatztatbestände wurden inhaltlich übernommen (identisch mit den Vorschlägen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes des Landes NRW, vgl. § 2).

Zu § 3 Berechnungsgrundlage:

Die Bestimmungen der Berechnungsgrundlage in § 3 wurden der aktuellen Gesetzeslage angepasst. § 3 Abs. 1 enthält die Vorschrift, dass der Kostenersatz für die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen sind. Es können auch Pauschalbeträge festgelegt werden. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Erläuterungen und Hinweise zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation der neuen Tarifsätze des Kostentarifes zur Satzung hingewiesen.

In § 3 Abs. 2 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass Kostensatz und Entgelte nach Stunden zu berechnen sind und der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht wird. Hierzu ist festzustellen, dass für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes zu berechnen ist und bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet wird. Dies ist auch im Einzelfall abhängig von der Darstellung in den Einsatzberichten. Diese Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Zu **§ 3 Abs. 5** ist festzustellen, dass für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen Kostenersatz gelten gemacht wird. Wie bisher, wird sich die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes nach den tatsächlichen angefallenen Kosten richten (Fachfirma).

Im **§ 3 Abs. 6** wurde die Regelung der Mustersatzung entsprechend übernommen und entspricht der gültigen Härtefallregelung.

Zu §§ 4 bis 6:

Hier ist festzustellen, dass diese der vorliegenden Mustersatzung und den Gesetzes Erfordernissen vollinhaltlich entspricht.

Zu § 7 Inkrafttreten:

Sofern der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 17.10.2017 einen entsprechenden Beschluss über die Satzung fasst, könnte die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die bisherige Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) vom 01.07.2009 (Feuerwehrsatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft treten. Bezüglich des Inkrafttretens bzw. des Außerkrafttretens der zurzeit noch gültigen Kostensatzung kann auch auf den Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 25.05.2016 hingewiesen werden, indem dieser mitgeteilt hatte, dass nach herrschender Rechtsauffassung Einsätze nach dem 01.01.2016 noch auf der Grundlage der alten Satzungen, die noch auf dem FSHG beruhen, abgerechnet werden können, sofern nicht Tatbestände betroffen sind, die in der alten Satzung noch nicht geregelt waren. Bei der Abrechnung dieser Einsätze wird die Verwaltung sich an die Maßgaben des Landes NRW bzw. der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW richten und diese beachten.